

suchung oder ambulanten medizinischen Untersuchung notwendig wird oder wenn der Wehrpflichtige gemäß § 33 des Wehrpflichtgesetzes durch die Deutsche Volkspolizei zugeführt werden muß.

(2) Die Wehrpflichtigen haben für die Fahrt zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten den kürzesten, zweckdienlichsten und billigsten Reiseweg zu benutzen.

(3) Erstattet werden Fahrkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn 2. Klasse bzw. Omnibus) entstehen. Bei Benutzung eigener Beförderungsmittel ist der Tarif für Omnibusfahrten und bei Flugreisen der Tarif der Reichsbahn — 2. Klasse — für die Erstattung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

Zu § 18 der Musterungsordnung:

§ 11

Wehrpflichtige, die sich im Verteidigungszustand außerhalb ihres Wohnortes (Haupt- oder Nebenwohnung) aufhalten, haben sich unverzüglich bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Wehrkreiskommando zu melden. Soweit sie sich auf Grund eines Arbeitsrechts- bzw. Dienstverhältnisses an diesem Aufenthaltsort befinden, kann die Meldung durch das staatliche Organ, den Betrieb bzw. die Einrichtung erfolgen.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1969

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**
H o f f m a n n
Armeegeneral

Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 16 der Reservistenordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 45) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 und 2 der Reservistenordnung:

§ 1

(1) Den gedienten Reservisten sind Wehrpflichtige gleichgestellt:

- a) die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere in der ehemaligen Kasernierten Volkspolizei oder der Deutschen Grenzpolizei Dienst geleistet haben
- b) die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere in den Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei Dienst geleistet haben und nicht vor dem 1. September 1962 entlassen wurden
- c) die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere mindestens 2 Jahre in den Kasernierten Luftschutzeinheiten des Ministeriums des Innern Dienst geleistet haben

- d) die als Wachtmeister, Unterführer oder Offiziere in der Bereitschaftspolizei Dienst geleistet haben, aber vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden
- e) die als Soldaten, Unteroffiziere oder Offiziere im Ministerium für Staatssicherheit Dienst geleistet haben, aber vor dem 24. Januar 1962 entlassen wurden.

(2) Zum Wehersatzdienst im Sinne des § 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) gehören, entsprechend den Beschlüssen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik, der Dienst:

- a) im Ministerium für Staatssicherheit
- b) in den Volkspolizei-Bereitschaften
- c) in den Kompanien der Transportpolizei, soweit eine Entlassung nicht vor dem 1. September 1962 erfolgte
- d) in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung.

§ 2

(1) Ungediente Reservisten führen keinen Dienstgrad der Reserve, es sei denn, es erfolgt eine Ernennung oder Beförderung nach § 11 Abs. 2 der Reservistenordnung.

(2) Die in den Volkspolizei-Bereitschaften und den Kompanien der Transportpolizei geführten Dienstgradbezeichnungen für Mannschaften und Unterführer werden nach der Versetzung in die Reserve in militärische Dienstgrade umbenannt. Für die Einstufung der Dienstgrade gilt folgende Festlegung:

Anwärter	= Soldat
Unterwachtmeister	= Gefreiter
Wachtmeister	= Stabsgefreiter
Oberwachtmeister -	= Unteroffizier
Hauptwachtmeister	= Feldwebel
Meister	= Oberfeldwebel
Obermeister	= Stabsfeldwebel.

Die Umbenennung erfolgt ohne Befehl. Durch die Kommandeure der Einheiten oder Dienststellen des Ministeriums des Innern bzw. durch die Leiter der Wehrkreiskommandos ist die Umbenennung in die Wehrdokumente einzutragen. Diese Festlegung gilt auch für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit, der Deutschen Grenzpolizei oder der Kasernierten Einheiten des Luftschutzes, die bei ihrer Entlassung einen der aufgeführten Dienstgrade innehatten.

Zu § 3 der Reservistenordnung:

§ 3

(1) Für die vorzeitigen Entlassungen aus dem Reservistenwehrdienst gelten die Festlegungen der Dienstlaufbahnordnung der Nationalen Volksarmee über das aktive Wehrdienstverhältnis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, entsprechend.* 1 *

(2) Die vorzeitig entlassenen Reservisten haben sich unverzüglich in ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

* Zur Zeit gilt § 20 Abs. 2 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1969 (GBl. I S. 45)